

an die Petition des Eisenbahncomités zu Pirna u., den Ausgang der südläufigen Bahn an der Elbe bei Pirna betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 858.) Herr Abg. Ostwald bittet um Verlängerung seinesurlaubes bis Ende Februar d. J.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub bewilligt? — Bewilligt.

(Nr. 859.) Herr Abg. Beeg überreicht eine Anschlußerklärung des Rechtsanwalts Beck in Kamenz und 262 Genossen;

(Nr. 860.) Desgleichen des Rittergutspächters Beyrich und 13 Genossen

an seinen Antrag, die Kadeberg-Kamenzer Eisenbahn betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

Dies sind die Gegenstände der heutigen Registrande. — Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer wegen dringender Geschäfte die Herren Abgg. Golle und May zu entschuldigen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zu dem Berichte der vierten Deputation über die Petition der Fabrikanten Bezold und Wolff zu Lengefeld, die Gestundung der Rückzahlung eines gewerblichen Vorschusses betreffend. — Herr Abg. von Kostitz-Paulsdorf wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent von Kostitz-Paulsdorf: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob die Petition selbst vorgelesen werden soll. Der Inhalt ist in der Hauptsache im Berichte mit angeführt.

Präsident Haberkorn: Sieht die Kammer von der Vorlesung der Petition ab? — Abgesehen.

Referent von Kostitz-Paulsdorf: Der Bericht der vierten Deputation über die Petition Bezold's und Wolff's lautet:

Die Obengenannten wenden sich mit der Bitte an die Zweite Kammer:

„Hochdieselbe wolle genehmigen, daß ihnen die mit 400 Thlr. jährlich ratenweise Rückzahlung eines vom königl. Ministerium des Innern ihrem verstorbenen Vater und Schwiegervater Christfried Bezold sen. im Jahre 1857 zu 3 Procent Verzinsung gewährten Vorschusses von

4000 Thlr.,

der inmittelst durch Rückzahlung von 800 Thlr. sich auf 3200 Thlr. reducirt habe, gestundet werde.“

Petenten begründen dieses Gesuch in eingehendster Weise durch offene Darlegung ihrer Vermögensverhältnisse, indem sie anführen, daß sie

1. nach dem Tode ihres Vaters, resp. Schwiegervaters, das Geschäft unter der Firma: Christfr. Bezold und Söhne übernommen hätten; aber auch alle nicht im Geschäfte beteiligten Mit-erben auszahlen mußten; daß sie dies, sowie

2. die Befriedigung ihrer Schwäger und früheren Theilhaber, Gottfried Lent und Ferdinand Pießsch, bei deren Austritte aus dem Geschäfte bewirkt hätten, ohne ihren Grundbesitz mit neuer Hypothek zu belasten und ohne ihren Handelscredit zu beeinträchtigen; daß ihnen

3. die Geschäftsstockung des Jahres 1866 sowohl, wie die Concurrenz des Auslandes, die sie glücklich besiegt, neue große Opfer und Verluste auferlegt hätten, und daß endlich

4. der fragliche Vorschuß nicht nur verzinst werde, sondern auch hypothekarisch ausreichend gesichert sei.

Im Uebrigen sei das königl. Ministerium von ihrem Schritte, sich an die hohe Kammer zu wenden, unterrichtet, und von ihnen gebeten worden, weiteres Verfahren bis nach Beschlußfassung der Kammer zu beanstanden.

Dies der wesentliche Inhalt der Petition, wozu die Deputation Folgendes zu bemerken hat:

Bei Berathung des Ausgabebudgets der Abtheilung D, das Ministerium des Innern betreffend, im Jahre 1864, ist

(V.M. II. R. S. 2891; I. R. S. 1546)

der von der betreffenden Deputation gestellte Antrag:

„Die Kammer wolle den unter Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden „gewerblichen Vorschuffond“ und den diesem als Hilfsfond dienenden „Verlustdeckungsfond“ aufheben und dadurch liquidiren, daß weitere Vorschüsse aus denselben nicht ausgegeben, die auf außenstehende Vorschüsse eingehenden Rückzahlungen und Zinszahlungen zur Abzahlung des Vorschusses aus der Hauptstaatskasse benutzt und die inexigiblen Rückstände der Vorschüsse beider Fonds bei der Hauptstaatskasse als Verlust abgeschrieben werden.“

von beiden Kammern einstimmig angenommen worden.

Man hatte richtig erkannt, daß die verhältnißmäßig nur sehr kleinen Fonds zu Unterstützung der Industrie des Landes, den Millionen gegenüber, die in Sachsen in derselben angelegt sind, keine Bedeutung haben können und daß eine gesunde Industrie sich nicht auf directe Staatshilfe stützen dürfe.

Das, was die Kammern vor vier Jahren als richtig befanden, werden sie heute gewiß nicht ableugnen wollen. Jener Kammerbeschluß ist also als maßgebend zu betrachten und der hohen Staatsregierung nur beizupflichten, daß sie die endliche Liquidation herbeizuführen sucht.

In dem vorliegenden Falle hat sie jedenfalls ausreichende Rücksicht bezüglich der Rückzahlung geübt, indem auf das im Jahre 1857 vorgeschossene Kapital erst